

Aktenzeichen: 3 AZR 38/83

Bundesarbeitsgericht 3. Senat Urteil vom 15. Mai 1984

- 3 AZR 38/83 -

I. Arbeitsgericht
Wuppertal

Urteil vom 3. August 1982

- 8 Ca 3272/81-7 -

II. Landesarbeitsgericht
Düsseldorf

Urteil vom 2. November 1982

- 11 Sa 1488/82 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Bergmannsversorgungsschein und Ruhegeldanspruch

Gesetz: Gesetz über einen Bergmannsversorgungsschein im
Lande Nordrhein-Westfalen i.d.F. vom 14. April
1971 (GVBl 1971, 125) § 9; BGB § 242-Ruhegehalt;
BetrAVG § 1; GG Art. 20

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 38/83

11 Sa 1488/82 Düsseldorf

Verkündet am
15. Mai 1984

Sürig,
Amisinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 15. Mai 1984 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Dieterich, die Richter Schaub und Griebeling sowie die ehrenamtlichen Richter Gnade und Dr. Menzel für Recht erkannt:



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-2-

1. Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 2. November 1982 - 11 Sa 1488/82 - aufgehoben.

2. Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

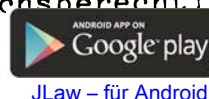
Der im Jahre 1927 geborene Kläger war vom 16. September 1946 bis zum 29. Juli 1950 und vom 22. Dezember 1951 bis zum 26. Februar 1962 im Bergbau unter Tage beschäftigt. Er ist Inhaber eines Bergmannsversorgungsscheines. Vom 10. Juli 1963 bis zum 28. September 1964 war er bei der L & Co. GmbH, danach drei Jahre bei der I B -U GmbH und vom 8. August 1967 bis zum 17. Mai 1968 bei der W S GmbH, W , tätig. Sowohl die L & Co. GmbH als auch die I B -GmbH gewähren ihren Arbeitnehmern Leistungen der betrieblichen Altersversorgung.

Am 24. Februar 1969 trat der Kläger in die Dienste der Beklagten. Diese leistet Ruhegelder nach einer Pensionsordnung,

ab 1. Oktober 1976. Anspruchsberechtigt sind grundsätz-



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

lich alle ihre Arbeitnehmer nach einer anrechnungsfähigen Dienstzeit von zehn Jahren bei Erreichen der Altersgrenze oder bei Eintritt der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit. Die Höhe der Versorgungsrente richtet sich nach der Anzahl der anrechnungsfähigen Dienstjahre, einem Grundbetrag und der persönlichen Bemessungskennzahl. In § 5 Abs. 1 der Pensionsordnung heißt es:

Als anrechnungsfähige Dienstzeit gelten alle vollendeten Dienstjahre, in denen das Mitgliedschaftsmitglied in einem Arbeitsverhältnis zum Unternehmen gestanden hat, ausgenommen die Zeit, in der es Pflichtmitglied der knappschaftlichen Versicherung gewesen ist.

Seit dem 1. Februar 1979 bezieht der Kläger Erwerbsunfähigkeitsrente aus der knappschaftlichen Rentenversicherung. Seinen Antrag auf Gewährung von Leistungen der betrieblichen Altersversorgung lehnte die Beklagte am 26. Januar 1981 mit der Begründung ab, seine anrechnungsfähige Dienstzeit betrage nur acht Jahre; unter Tage verbrachte Dienstzeiten könnten nicht angerechnet werden, weil der Kläger in dieser Zeit bei der Knappschaft versichert worden sei. Das vom Kläger angestrebte Schlichtungsverfahren blieb ohne Erfolg.

Der Kläger hat die Auffassung vertreten, daß er von der Beklagten eine monatliche Betriebsrente in Höhe von 74,40 DM verlangen könne. Die Beklagte müsse seine unter Tage verbrachten Dienstzeiten aufgrund des Gesetzes über den Bergmannsversorgungsschein im Lande Nordrhein-Westfalen i.d.F. vom 14. April 1971 (GVBl 1971, 125) i.d.Änd. vom 3. Dezember 1974 (GVBl 1974, 1504) berücksichtigen. Soweit die Pensionsordnung die Be-



rücksichtigung von knappschaftlich versicherten Dienstjahren ausschlieÙe, sei sie nichtig. Bei Anrechnung der unter Tage verbrachten Dienstzeiten erreiche er 24 Dienstjahre, da sein Arbeitsverhältnis bis zum Eintritt der Erwerbsunfähigkeit am 1. Februar 1979 fortbestanden habe.

Der Kläger hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn rückwirkend ab 1. Februar 1979 eine Werksrente von monatlich 74,40 DM zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat die Auffassung vertreten, daß dem Kläger ein Anspruch auf Betriebsrente nicht zustehe. Nach der bisherigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (BAG Urteil vom 8. November 1968 - 3 AZR 209/67 - AP Nr. 6 zu § 9 BergmannsVersorgScheinG NRW) brauchten knappschaftlich versicherte Vordienstzeiten nicht berücksichtigt zu werden. Unabhängig davon sei die Vordienstzeit aber auch deshalb nicht anzurechnen, weil der Kläger sich bei der Einstellung nicht auf seinen Bergmannsversorgungsschein berufen habe. Außerdem sei nur der erste Arbeitgeber, bei dem ein Bergmann nach seinem Ausscheiden aus dem Bergbau eine Beschäftigung finde, anrechnungspflichtig. In keinem Fall sei der Anspruch des Klägers richtig berechnet. Das Arbeitsverhältnis habe bereits am 5. Mai 1977 sein Ende gefunden, so daß der Rentenanspruch des Klägers allenfalls monatlich 55,-- DM betrage. Dieser Anspruch sei aber nach § 17 Ziff. 2 b des Tarifvertrages für die Arbeiter, Angestellten und Auszubildenden in der Eisen-, Metall-, Elektro- und Zentralheizungsindustrie Nordrhein-Westfalens erloschen, da der



Kläger erstmals im Mai 1980 über den Betriebsrat Ruhegeld verlangt habe.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Hiergegen richtet sich dessen Revision.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist begründet. Es kann noch nicht beurteilt werden, ob und in welcher Höhe dem Kläger Leistungen der betrieblichen Altersversorgung zustehen. Das Landesarbeitsgericht muß hierzu weitere Feststellungen treffen.

I. Der Kläger gehörte nach § 4 der Pensionsordnung der Beklagten zum Kreis ihrer Versorgungsberechtigten. Alle Belegschaftsmitglieder erhalten bei Eintritt eines Versorgungsfalles nach einer anrechnungsfähigen Dienstzeit von zehn Jahren betriebliche Versorgungsleistungen. Nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts ist der Kläger am 24. Februar 1969 in die Dienste der Beklagten getreten. Dagegen fehlt es an Feststellungen, wann das Arbeitsverhältnis geendet hat. Der Kläger behauptet, das Arbeitsverhältnis habe erst seit dem Bezug der Erwerbsunfähigkeitsrente am 1. Februar 1979 sein Ende gefunden, während die Beklagte das Vertragsende schon auf den 5. Mai 1977 datieren will.



Trifft das Vorbringen der Beklagten zu, so besaß der Kläger bei der Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine unverfallbare Versorgungsanwartschaft, weil die Beklagte nach § 9 Abs. 3 des Gesetzes über einen Bergmannsversorgungsschein im Lande Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 14. April 1971 (GVBl 1971, 125 mit späteren Änderungen) verpflichtet war, die vom Kläger unter Tage verbrachten Dienstzeiten bei der Berechnung der unverfallbaren Versorgungsanwartschaft zu berücksichtigen (nachstehend unter II). In diesem Fall entstand bei Eintritt der Erwerbsunfähigkeit der Versorgungsanspruch.

Trifft dagegen das Vorbringen des Klägers zu, so erwarb dieser schon bei Beendigung seines Arbeitsverhältnisses einen Versorgungsanspruch, weil die Beklagte nach § 9 Abs. 3 BergmannsVersorgScheinG NRW gehalten ist, Untertagedienstzeiten auf die Wartezeit der Versorgungsordnung anzurechnen (nachstehend unter III).

II. Auch dann, wenn das Arbeitsverhältnis am 5. Mai 1977 beendet worden sein sollte, besaß der Kläger eine unverfallbare Versorgungsanwartschaft, aufgrund deren ab 1979 Rentenansprüche erwachsen.

Nach § 1 Abs. 1 BetrAVG behält ein Arbeitnehmer, dem Leistungen der Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgung zugesagt worden sind, seine Anwartschaft, wenn sein Arbeitsverhältnis vor Eintritt des Versorgungsfalles endet, sofern er in diesem Zeitpunkt das 35. Lebensjahr vollendet hat und entweder



die Versorgungszusage für ihn mindestens zehn Jahre bestanden hat oder der Beginn der Betriebszugehörigkeit mindestens zwölf Jahre zurückliegt und die Versorgungszusage für ihn mindestens drei Jahre bestanden hat. Die Voraussetzungen der zweiten Alternative sind im vorliegenden Fall erfüllt.

Der Kläger war im Jahre 1977 50 Jahre alt. Zu dieser Zeit bestand das Arbeitsverhältnis allerdings erst acht Jahre. Der Kläger muß aber so gestellt werden, als ob er die unter Tage verbrachten Dienstzeiten bei der Beklagten zurückgelegt hätte. Nach § 9 Abs. 3 BergmannsVersorgScheinG sind den Inhabern eines Bergmannsversorgungsscheins im neuen Beschäftigungsbetrieb bei der Bemessung des Urlaubs, des Tariflohnes und sonstiger Leistungen oder Zuwendungen die im Bergbau unter Tage verbrachten Beschäftigungszeiten als gleichwertige Berufsjahre oder als gleichwertige Zeiten der Betriebszugehörigkeit anzurechnen. Anrechnungspflichtig ist jeder Arbeitgeber, in dessen Betrieb der Inhaber eines Bergmannsversorgungsscheines nach seiner Tätigkeit unter Tage eine Beschäftigung aufnimmt. Das hat der Senat bereits entschieden (BAG Urteil vom 26. Oktober 1978 - 3 AZR 604/77 - AP Nr. 15 zu § 9 BergmannsVersorgScheinG NRW), und daran ist festzuhalten (BAG vom 15. Mai 1984 - 3 AZR 400/82 - zur Veröffentlichung vorgesehen). Nur so kann der Gesetzeszweck erreicht werden, dem gesundheitsgeschädigten Bergmann eine dauerhafte Eingliederungshilfe in einem neuen Beruf zu gewährleisten.

Für den Kläger hat diese Anrechnungspflicht zur Folge, daß er die Voraussetzungen von § 1 Abs. 1 BetrAVG erfüllt. Er ver-



fügte bei seinem Ausscheiden über eine mindestens dreijährige Zusage und seine Betriebszugehörigkeit bestand mehr als 30 Jahre. Das führt dazu, daß er bei Eintritt eines Versorgungsfalles Rentenansprüche gegen die Beklagte erwerben konnte.

III. Bei Eintritt der Erwerbsunfähigkeit erfüllte der Kläger alle Leistungsvoraussetzungen. Das gilt auch für die zehnjährige Wartefrist. Auch insoweit waren dem Kläger die unter Tage verbrachten Beschäftigungszeiten anzurechnen.

1. Allerdings bestimmt die Versorgungsordnung der Beklagten, daß bei der Ruhegeldberechnung diejenigen Beschäftigungszeiten von der Berücksichtigung ausgeschlossen sind, in denen eine knappschaftliche Versicherung bestand. Dies ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden, wenn man von dem Sonderschutz für Inhaber von Bergmannsversorgungsscheinen absieht. Insoweit ist an der Entscheidung des Senats vom 8. November 1968 festzuhalten (- 3 AZR 209/67 - AP Nr. 6 zu § 9 BergmannsVersorgScheinG NRW).

Ob ein Arbeitgeber Leistungen der betrieblichen Altersversorgung gewährt, steht in seinem Belieben. Deshalb kann er auch den Empfängerkreis und die Berechnungsvorschriften festlegen, soweit er den Gleichbehandlungsgrundsatz wahrt. Dieser ist nicht verletzt, wenn in der Knappschaft zurückgelegte Dienstzeiten unberücksichtigt bleiben. Der Gleichbehandlungsgrundsatz verbietet die sachfremde Differenzierung zwischen vergleichbaren Arbeitnehmern in einer bestimmten Ordnung. Eine sachfremde Differenzierung liegt nicht vor, soweit die bei der Knappschaft versi-



cherten Beschäftigungszeiten aus der Betriebsrentenberechnung ausgenommen werden. Die umstrittene Bestimmung der Pensionsordnung strebt eine bedarfsorientierte Berechnung der Ruhegelder an. Der Vorteil der vergleichsweise höheren Knappschaftsrenten wird durch eine geringere Betriebsrente ausgeglichen. Im Wirtschaftsbereich der Montan-Industrie, zu der die Beklagte im Konzernverbund gehört, sollen alle Arbeitnehmer entsprechend der von ihnen erzielten Verdienste möglichst gleiche Versorgungsbezüge erhalten. Deshalb wird der in der Knappschaftsversicherung erzielte und weitgehend auch vom Arbeitgeber finanzierte Versorgungsvorsprung, der sich aus der Bergbauzeit ergibt, im Rahmen der Betriebsrente berücksichtigt. Solche bedarfsorientierte Betriebsrentenberechnungen sind zulässig und vor allem in der Form von Gesamtversorgungssystemen verbreitet. Die Anknüpfung an die Versicherungspflicht während der Dienstzeit kann zumindest in Unternehmen, die früher Schachtanlagen und andere bergbauliche Betriebe umfaßt haben, nicht beanstandet werden.

2. Der Kläger hatte jedoch als Inhaber eines Bergmannsversorgungsscheines Anspruch darauf, daß die im Bergbau unter Tage verbrachten Dienstzeiten von der Beklagten berücksichtigt wurden (§ 9 Abs. 3 BergmannsVersorgScheinG). Dies gilt unabhängig davon, ob die Beklagte der erste Arbeitgeber nach der Beschäftigung im Bergbau war oder nicht (vgl. oben II).

a) Für die Art der Anrechnung schreibt das Gesetz vor, daß die unter Tage verbrachten Beschäftigungszeiten den Inhabern eines Bergmannsversorgungsscheines im neuen Beschäftigungsbetrieb als



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

"gleichwertige" Zeiten der Betriebszugehörigkeit zugute kommen müssen. Gleichwertigkeit setzt eine Bezugsgröße voraus, an der die arbeitsrechtliche Auswirkung der Vordienstzeit zu messen ist. Der Senat ist in seiner Entscheidung vom 8. November 1968 (3 AZR 209/67 - AP Nr. 6 zu § 9 BergmannsVersorgScheinG NRW) davon ausgegangen, daß die Gleichwertigkeit zu einer Beschäftigung unter Tage gewahrt bleiben müsse. Dementsprechend wurde der frühere Arbeitsplatz im Bergbau als Vergleichsmaßstab angesehen. Hieran kann der Senat nicht festhalten.

Nach dem erkennbaren Willen des Gesetzes müssen die Dienstzeiten unter Tage den Berufs- und Betriebszugehörigkeitszeiten außerhalb des Bergbaus gleichwertig sein. Der Arbeitnehmer soll so behandelt werden, als hätte er die Berufs- und Betriebszugehörigkeit, die tatsächlich im Bergbau verbracht wurde, in Wahrheit bei seinem neuen Arbeitgeber zurückgelegt. Für diese Auslegung spricht schon der Wortlaut des Gesetzes. Wenn die Untertagedienstzeit im neuen Beschäftigungsbetrieb als gleichwertige Berufsjahre gezählt werden sollen, kann dabei nur der neue Beruf gemeint sein, weil der Beruf des Bergmannes ja gerade aufgegeben werden mußte. Was für die Berufsjahre gilt, kann bei den Jahren der Betriebszugehörigkeit nicht anders gemeint sein. Diese Auslegung entspricht auch dem Zweck des § 9 Abs. 3 BergmannsVersorgScheinG NRW, einen Anreiz für gesundheitsgeschädigte Bergleute zu schaffen, außerhalb des Bergbaus tätig zu werden (Begründung des Regierungsentwurfs zum ÄndG vom 9. Juni 1954 - LT-Drucks. NRW Nr. 1127). Der Kläger weist zutreffend darauf hin, daß auch die Rechtsprechung der anderen Senate des Bundes-



arbeitsgerichts auf dieser Auslegung beruht (BAG Urteil vom 8. August 1979 - 5 AZR 590/77 - AP Nr. 17 zu § 9 BergmannsVersorgScheinG NRW, zu II 1 der Gründe mit zust. Anm. von Boldt: Urteil vom 5. Dezember 1979 - 4 AZR 10/78 - AP Nr. 18, aaO, Rl. 2).

Wenn aber der neue Arbeitsplatz als Bezugsgröße dient, kann dem Kläger seine knappschaftliche Rentenversicherungspflicht am alten Arbeitsplatz nicht entgegengehalten werden. Nur dann, wenn auch sein neuer Arbeitsplatz von der knappschaftlichen Rentenversicherungspflicht erfaßt wäre, könnte die Ausnahmeregelung der umstrittenen Versorgungsordnung zu seinem Nachteil eingreifen.

b) Die Beklagte macht geltend, sie habe darauf vertrauen dürfen, daß sich die Rechtsprechung zu Anrechnungsbestimmungen in Versorgungsordnungen nicht ändern werde. Ein besonderer Vertrauensstatbestand sei durch das Zusammenwirken von Rechtsprechung und Gesetzgebung erwachsen. Der Gesetzgeber des Landes Nordrhein-Westfalen habe die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zum Bergmannsversorgungsscheingesetz sorgfältig verfolgt und das Gesetz geändert, soweit er dessen gerichtliche Auslegung nicht gebilligt habe. § 9 Abs. 3 BergmannsVersorgScheinG NRW habe er jedoch bei dessen Neufassung im Jahre 1971 unverändert gelassen. Dieser Gedankengang überzeugt nicht.

Der Beklagten ist zuzugeben, daß Kontinuität und Stetigkeit der Rechtsprechung ein Gebot der Rechtssicherheit sind. Vor allem bei der Gestaltung langfristiger Regelungen, wie sie Versor-



gungsordnungen darstellen, ist die Praxis darauf angewiesen, die Rechtsprechung in ihren Grundzügen voraussehen zu können. Aber dieses Ziel ist aus vielen Gründen nur sehr begrenzt erreichbar. Die Rechtsordnung ist ebenso einem Wandel unterworfen, wie die ihr zugrundeliegenden Normen und Wertungen. Sie kann sich nicht ausschließlich dem Ziel der Rechtssicherheit verpflichten, sondern muß ihre Entscheidungen in jedem Einzelfalle neu begründen, sich kritischen Einwendungen stellen und sich mit ihnen offen auseinandersetzen. Nur mit dieser wesentlichen Einschränkung ist das Vertrauen auf eine unveränderte Rechtsprechung schutzwürdig.

Im Falle des § 9 Abs. 3 BergmannsVersorgScheinG NRW kann von einer abgeschlossenen und gefestigten Rechtsprechung noch nicht gesprochen werden. Viele Fragen sind streitig geblieben und auch vom Gesetzgeber nicht aufgegriffen worden. Zu Versorgungsordnungen, die knappschaftliche Versicherungszeiten generell als Grundlage betrieblicher Versorgungsleistungen ausschließen, hat der Senat nur einmal, und zwar in dem mehrfach zitierten Urteil vom 8. November 1968, aaO, Stellung genommen. Die Entscheidung war von Anfang an umstritten (kritisch Natzel in Anm. zu AP Nr. 6 zu § 9 BergmannsVersorgScheinG NRW; zustimmend Westhaus in SAE 1969, 199). Das Landesarbeitsgericht Hamm sowie das Landesarbeitsgericht Düsseldorf in der angefochtenen Entscheidung haben der Auslegung des Senats die Gefolgschaft verweigert (LAG Hamm Urteil vom 2. Oktober 1979 - 6 Sa 690/79 - EzA § 242 BGB Ruhegeld Nr. 79 = BetrAV 1980, 209; Urteil vom 13. Oktober 1981 - 6 Sa 869/81 - BB 1981, 2010 = VersR 1982, 256; Urteil vom 14. September 1982 - 6 Sa 593/82 - EzA Nr. 17 zu § 1 BetrAVG). Bei



dieser Sachlage war im Interesse der Rechtseinheit eine Überprüfung der Rechtsprechung geboten und auch für die Praxis nicht völlig unvorhersehbar.

IV. Dem Senat ist jedoch eine abschließende Entscheidung des Rechtsstreits nicht möglich. Das Landesarbeitsgericht muß noch weitere Feststellungen treffen, bevor sich beurteilen läßt, ob sich der Kläger auf seinen Betriebsrentenanspruch berufen kann, wie dieser zu berechnen ist und ob er infolge Ablaufs einer tariflichen Verfallfrist erloschen ist.

1. Ob die Beklagte dem Versorgungsanspruch des Klägers die Einrede der Arglist entgegensetzen kann, läßt sich noch nicht abschließend beurteilen. Die Beklagte hat behauptet, der Kläger habe bei seiner Einstellung auf Befragen verschwiegen, daß er Inhaber eines Bergmannsversorgungsscheines sei. Das Landesarbeitsgericht hat hierzu Feststellungen nicht getroffen. Es wird jedoch diesem Einwand nachzugehen haben.

Allerdings ist der Beklagten nicht darin zu folgen, daß der Inhaber eines Bergmannsversorgungsscheines sich auf diesen schon dann nicht berufen kann, wenn er ihn zunächst verschwiegen hat. Gesetzliche Schutzvorschriften können in ihrer Wirkung nicht davon abhängig sein, ob der geschützte Arbeitnehmer schon bei der Einstellung das Vorliegen ihrer Voraussetzungen behauptet. Um in einem bestehenden Arbeitsverhältnis Rechte aus einem Bergmannsversorgungsschein geltend machen zu können, muß der Arbeitnehmer nicht schon zuvor auf den Bergmannsversorgungsschein hingewiesen



haben (BAG Urteil vom 15. Mai 1984 - 3 AZR 400/82 -, zu IV der Gründe, zur Veröffentlichung vorgesehen; ebenso Böldt DB 1984, 1032, 1041). Auch das bloße Verschweigen des Bergmannsversorgungsscheines auf eine berechtigte Frage des Arbeitgebers kann nicht zum völligen Verlust des Schutzes führen.

Die Einrede der Arglist ist nur dann begründet, wenn der Gläubiger durch unredliches Verhalten Ansprüche erworben hat und wenn deren Ausnutzung gegen Treu und Glauben verstößt (MünchKomm - Roth, BGB, § 242 Rz 259 ff.; Palandt-Heinrichs, BGB, 43. Aufl., § 242 Anm. 4 C a). Eine auf Gesetz beruhende Rechtsposition wird nur dann rechtsmißbräuchlich ausgenutzt, wenn durch früheres Verhalten ein Vertrauenstatbestand geschaffen worden ist, der die spätere Rechtsausübung als widersprüchlich erscheinen läßt. Ob diese Voraussetzungen gegeben sind, ist aufgrund der Umstände des Einzelfalles zu entscheiden.

2. Auch die Höhe des Versorgungsanspruchs des Klägers läßt sich noch nicht abschließend beurteilen. Sie hängt von dem Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses ab.

Bei der Berechnung ihrer Ruhegeldleistungen kann die Beklagte möglicherweise Betriebsrenten aus vorangehenden Arbeitsverhältnissen teilweise anrechnen (BAG Urteil vom 15. Mai 1984 - 3 AZR 400/82 - zu II, III der Gründe, zur Veröffentlichung vorgesehen). Insoweit kommt es darauf an, ob die L & Co. GmbH und die I B -GmbH überhaupt Ruhegelder an den Kläger leisten und in welchem Umfang die von ihnen geschuldeten Ruhe-



gelder auf den anrechnungspflichtigen Untertagezeiten des Klägers beruhen. Den entsprechenden Anteil kann die Beklagte auf die von ihr für den gleichen Bezugszeitraum geschuldeten Ruhegelder anrechnen. Auch dazu wird das Landesarbeitsgericht gegebenenfalls weitere Feststellungen treffen müssen.

3. Schließlich wird das Landesarbeitsgericht dem Einwand nachgehen müssen, ob die Ansprüche des Klägers ganz oder teilweise infolge Ablaufs einer tariflichen Ausschlußfrist erloschen sind. Insoweit bedarf es der Feststellungen, ob sich das Arbeitsverhältnis überhaupt nach einem Tarifvertrag richtete, und ob dieser Tarifvertrag Versorgungsansprüche des Klägers erfaßt hat.

Dr. Dieterich

Schaub

Griebeling

Gnade

Dr. Menzel



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
(mobile App)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)